

Leitfaden Kundenrechnung Strom unter Berücksichti- gung der EnWG-Novelle 2021

Herausgegeben vom

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Berlin

sowie vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Berlin

Berlin, August 2021

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

Inhalt

1	Einleitung / Ziel	4
2	Inhalt.....	5
3	Checkliste Rechnung	7
4	Informationspflichten im Einzelnen.....	9
4.1	Informationspflichten	9
4.1.1	Unternehmensangaben zum Energielieferanten (§ 40 (2) Nr. 1 EnWG) ..	10
4.1.2	Identifikation der Verbrauchsstelle (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)	10
4.1.3	Vertragsdauer und geltende Preise (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)	11
4.1.4	Kündigungstermine (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)	11
4.1.5	Identifikation der Markt- und Messlokation (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EnWG)....	12
4.1.6	Zählerstände und Verbrauchszeiträume (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EnWG)	12
4.1.7	Verbrauch vergleichbarer Vorjahreszeitraums (§ 40 (2) Nr. 7 EnWG)	13
4.1.8	Aufgliederung des Verbrauchs nach Perioden der Verbrauchspreise (§ 12 Abs. 2 StromGKV).....	14
4.1.9	Grafik zum Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG).....	14
4.1.10	Informationen über die Rechte zur Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherbeschwerden (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 bis 10 EnWG)	19
4.1.11	Informationspflichten zur Energieeffizienz (§ 4 EDL-G) und über Kontaktstellen zur Beratung in Energieangelegenheiten (§ 40 Abs. 2 Nr. 11 EnWG).....	20
4.1.12	Hinweise Lieferantenwechsel und Preisvergleichsinstrumente (§ 40 Abs. 2 Nr. 12 EnWG).....	21
4.1.13	Tarif- oder Produktbezeichnung (§ 40 Abs. 2 Nr. 13 EnWG)	22
4.1.14	Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 EnWG	22
4.1.15	Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG)	24

4.1.16	Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz UStG).....	24
4.1.17	Angaben zum zuständigen Messstellenbetreiber (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG).....	25
4.1.18	Standardisierte Begriffserklärungen (§ 40 Abs. 4 EnWG).....	25
4.2	Mögliche zusätzliche Angaben (fakultativ) bzw. Darstellungsweisen	25
4.2.1	Hinweise auf zeitliche Dimension von Preisen	25
4.2.2	Inhaltliche Erläuterung der auszuweisenden Preisbestandteile nach § 40 Abs. 3 EnWG	25
4.2.3	Notrufnummer des Netzbetreibers	25
4.2.4	Beilagen zur Rechnung alternativ zum Abdruck in der Rechnung.....	25
5	Regelmäßige Bereitstellung von Abrechnungsinformationen.....	26
6	Standardisierte Begriffserklärungen nach (§ 40 Abs. 4 EnWG)	28

1 Einleitung/Ziel

Transparente Kundenrechnungen sind ein wichtiger Baustein im funktionierenden Wettbewerb. Die Grundzüge des Leitfadens wurden bei der Erstellung auf Basis der EnWG-Novelle 2011 mit der BNetzA erörtert. Sie definieren Eckpunkte für eine im Sinne der Novellierung der §§ 40 bis 42 EnWG gestaltete Kundenrechnung. Der Leitfaden wird kontinuierlich aktualisiert. Die letzten umfangreichen Änderungen durch die **EnWG-Novelle 2021** sind in diesem Leitfaden berücksichtigt.

Die aktuellen Änderungen im EnWG (EnWG-Novelle 2021) sind mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27. Juli 2021 in Kraft getreten. Mit der EnWG-Novelle werden insbesondere die unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2019/944 in deutsches Recht umgesetzt. Ziel des Gesetzgebers bei den Änderungen zur Kundenrechnung ist es, wie schon mit der EnWG-Novelle 2011, den Informationsgehalt und die Übersichtlichkeit der Rechnungen zu erhöhen, um den Letztverbraucher zum einen die Teilhabe am Markt durch die Bereitstellung von Daten zu Vertragsinhalten und zum Lieferantenwechsel zu erleichtern, zum anderen das Verbrauchsverhalten der Letztverbraucher in der Rechnung darzustellen und sie zu einem bewussteren Umgang mit Energie zu bewegen.

Weiterhin besteht die Prämisse, dass eine Einheitsrechnung nicht gewünscht ist, sondern den Unternehmen weiterhin die Möglichkeit gegeben sein soll, sich über das Layout der Rechnung und unternehmensspezifische Rechnungsgestaltung im Wettbewerbsmarkt zu positionieren und auf spezielle Kundengruppen und -wünsche einzugehen.

Die Vielzahl der Rechnungsinhalte stellt die Unternehmen vor die schwierige Aufgabe, ihre Rechnungen trotz der Informationsfülle transparent und in der Erstellung wirtschaftlich zu gestalten. Andererseits ist die Kundenrechnung im Zeitalter des Wettbewerbs nicht nur ein wesentliches Instrument der Kundenbindung, sondern dient auch der Unterscheidung vom Wettbewerber. Ziel des Leitfadens ist es deshalb, allen Unternehmen, die Letztverbraucher mit Strom beliefern, einheitliche Parameter zur Ausgestaltung der Kundenrechnung an die Hand zu geben. Bei diesen Vorschlägen wurde ganz bewusst davon abgesehen, Muster für Kundenrechnungen zu entwickeln. Kreativität bei der optischen Gestaltung der Kundenrechnung soll nicht gelähmt, sondern gefördert werden.

2 Inhalt

Der vorliegende Leitfaden ist eine Erläuterung der verpflichtenden Rechnungsinhalte für Stromrechnungen von Letztverbrauchern, die den aktuellen gesetzlichen Regelungen in den §§ 40 und 42 EnWG, der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sowie dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechen. In den grundlegend neu gefassten §§ 40, 40a, 40b und 40c EnWG werden eine Vielzahl von neuen Regelungen zu den Abrechnungsbedingungen und zur Darstellung von Verbrauchsinformationen eingeführt. Weiterhin wird der Katalog von Informationspflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung erweitert. Die Abrechnungsvorgaben gelten gegenüber jedem Letztverbraucher und unterscheiden nicht zwischen Haushaltskunden (B2C) und Gewerbe- bzw. Großkunden (B2B). Die Regelungen gelten innerhalb und außerhalb der Grundversorgung gleichermaßen, wobei in der Strom-/GasGVV entweder auf die einzelnen Regelungen Bezug genommen wird oder der Gesetzestext unverändert übernommen wurde.

Neben den in diesem Leitfaden thematisierten Regelungen zur Energieabrechnung sind mit der EnWG-Novelle zahlreiche Vorgaben zu Abrechnung und Abrechnungsinformationen aufgenommen. Details finden Sie in der BDEW-Anwendungshilfe zu den aktuellen EnWG-Änderungen zu Gas-und-Stromlieferungen:

- Abrechnungsintervalle und Abrechnungsform (§ 40b Abs. 1 EnWG)
- Fälligkeit von Rechnungen und Guthaben (§ 40c EnWG)
- Verbrauchsermittlung und Verbrauchsschätzung (§ 40a EnWG)
- Bereitstellung der Verbrauchshistorie (§ 40b Abs. 5 EnWG).

Zusätzlich ist in diesem Leitfaden ein neues Kapitel zur regelmäßigen Bereitstellung von Abrechnungsinformationen (§ 40b Absätze 2 bis 4 EnWG) aufgenommen worden.

Aufbau des Leitfadens:

NEU: Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen sind die Vorgaben zu Informationspflichten nicht mehr auf Haushaltskunden beschränkt, sondern betreffen alle Letztverbraucher. Eine - wie bisher erfolgte - Kennzeichnung im Leitfaden für spezielle Vorgaben an Rechnungen für Haushaltskunden entfällt.

Kapitel 3 – Checkliste Rechnung

In einer kurzen Checkliste werden die vorgegebenen Inhalte der Rechnung stichpunktartig und übersichtlich aufgelistet.

Kapitel 4 – Informationspflichten

Tabellarisch werden die verpflichtenden Rechnungsinhalte mit Nennung der Rechnungsgrundlage aufgelistet und Darstellungsvorschläge unterbreitet.

Kapitel 5 – Bereitstellung von Abrechnungsinformationen

Hier sind Hinweise enthalten, welche neuen Vorgaben gelten und wie die Vorgabe, dem Letztverbraucher in regelmäßigen Abständen Abrechnungsinformationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, umgesetzt werden kann.

Kapitel 6 – Begriffserklärungen

Die hier aufgeführte Tabelle enthält die nach § 40 Abs. 4 EnWG vorgegebenen Begriffserklärungen, die dem Letztverbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen.

3 Checkliste Rechnung

Im Einzelnen sind Lieferanten verpflichtet, folgende Angaben auf ihren Rechnungen für alle Letztverbraucher gesondert auszuweisen:

- Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages, die deutlich erkennbar und hervorgehoben sein müssen (§ 40 Abs. 1 EnWG)
- Name des Rechnungsstellers, die ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post und einer Telefonnummer der Kunden-Hotline (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EnWG)
- Die belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)
- Vertragsdauer und die geltenden Preise (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)
- Den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)
- Den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Identifikationsnummer und die Codenummer des Netzbetreibers (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EnWG)
- Den Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum sowie die Art, wie der Zählerstand ermittelt wurde (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EnWG)*
- Den in grafischer Form dargestellten Vergleich des ermittelten Verbrauchs zu dem Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG)*
- Den in grafischer Form dargestellten Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG)*
- Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 EnWG)*
- Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (§ 40 Abs. 2 Nr. 10 EnWG)*
- Informationen über Kontaktstellen, darunter Internetadressen, zur Beratung in Energieangelegenheiten (§ 40 Abs. 2 Nr. 11 EnWG)
- Hinweise zu der Verfügbarkeit und den Möglichkeiten eines Lieferantenwechsels sowie Informationen über Preisvergleichsinstrumente für Vertragsangebote der Stromlieferanten nach § 41c EnWG (§ 40 Abs. 2 Nr. 12 EnWG)

In Zusammenarbeit mit

- Tarif- oder Produktbezeichnung inkl. der Angabe, ob die Belieferung inner- oder außerhalb der Grundversorgung erfolgte (§ 40 Abs. 2 Nr. 13 EnWG)
- Vorgaben nach § 14a Umsatzsteuergesetz
- Informationspflichten zur Energieeffizienz (§ 4 EDL-G)
- Informationspflichten zur Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG)
- Die folgenden Belastungen sind nach § 40 Abs. 3 EnWG gesondert auszuweisen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise sind:
 - Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung (§ 40 Abs. 3 Nr. 1 EnWG)
 - Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 EnWG)
 - Umlagen und Aufschläge (gesondert) die nach § 17f Absatz 5 sowie nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten in der jeweils geltenden Fassung (§ 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG)
 - jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie Gegenstand des Liefervertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb (§ 40 Abs. 3 Nr. 4 EnWG)
- Begriffe und Definitionen zu den für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren (§ 40 Abs. 4 EnWG)

Hinweise:

1. Die Verpflichtung, Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung allgemeine Informationen zu den wesentlichen Vertragsinhalten bereitzustellen, entfällt.
2. Die mit * gekennzeichneten ausweisungspflichtigen Informationen galten bisher nur für Haushaltskunden und sind nun für alle Rechnungen an Letztverbraucher gültig.

4 Informationspflichten im Einzelnen

4.1 Informationspflichten

Die gesetzlichen Informationspflichten gelten gegenüber sämtlichen Letztverbrauchern. Es wird nicht zwischen Haushaltskunden und Gewerbe- bzw. Industriekunden unterschieden.

Einige der informationspflichtigen Inhalte sind für B2B-Kunden ohne Mehrwert (z.B. der Hinweis auf die Schlichtungsstelle Energie). Im Falle der Vergleichsgrafik (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG) ist eine differenzierte und aussagekräftige Vergleichsgrafik für den B2B-Bereich weder mit vertretbarem Aufwand noch auf Grund der verfügbaren Datenlage möglich. Hier sollten in der Rechnung entsprechende Hinweise für den B2B-Kunden erfolgen.

Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Letztverbraucher auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern (§ 40 Abs. 1 EnWG). Es empfiehlt sich, hier auf der Website Musterrechnungen mit Erläuterungen zu erstellen, die auch der Hotline als Hintergrund bei Kundenanfragen dienen können.

Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen, wird grundsätzlich empfohlen, die Angabe von Abrechnungswerten und Preisen innerhalb der Rechnung einheitlich zu gestalten. Für die Verwendung der Darstellungsvorschläge in der Tabelle bedeutet das, dass zum Beispiel bei der Angabe der Netzentgelte als Gesamtsumme in Euro auch die Konzessionsabgabe als Gesamtsumme in Euro dargestellt wird oder beides in Cent/kWh, soweit keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen existieren.

Sollte der Abrechnung kein gemessener Verbrauchs- oder Ablesewert bzw. Selbstablesung des Kunden, sondern ein rein rechnerisch ermittelter Verbrauch bzw. Zählerstand zugrunde liegen (= Ersatzwert), so muss der geschätzte Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angegeben werden. Auf Wunsch des Letztverbrauchers sind die Methode und die Faktoren in Textform und unentgeltlich zu erläutern. Werden in der Abrechnung Abkürzungen oder Schlüsselzeichen verwendet, müssen diese außerdem z. B. mit einer Fußnote oder auf der Rückseite oder an anderer Stelle der Rechnung erläutert werden.



Allgemeine Umsetzungsempfehlung Transparenz

Um die Rechnung für den Kunden einfach und verständlich aufzubereiten wird empfohlen, Informationen, die in einem logischen bzw. inhaltlichen Zusammenhang stehen, wenn möglich, auch in einem textlichen Zusammenhang darzustellen.

Bei den Angaben nach § 40 Abs. 2 EnWG betrifft das zum Beispiel Informationen zu Vertragsdauer, geltende Preise (Arbeitspreis (AP), Leistungspreis (LP) oder Grundpreis (GP)), nächstmöglicher Kündigungstermin, Kündigungsfrist, Codenummer des Netzbetreibers sowie die Marktllokation.

Um dem Informationsbedürfnis des Kunden entgegen zu kommen, bietet sich auch an, die ihn interessierenden Informationen zu priorisieren und jeweils zusammen und hervorgehoben zu präsentieren. Das betrifft zum Beispiel den Verbrauch, die Abschlagszahlungen, Nachzahlungen oder Guthaben sowie den nach § 40 Abs. 1 EnWG deutlich erkennbar und hervorgehoben darzustellenden Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

4.1.1 Informationselemente Unternehmensangaben zum Energielieferanten (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EnWG)

Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Unternehmens, das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post und einer Telefonnummer der Kunden-Hotline.

Die Darstellung kann in textlicher Form erfolgen. Laut Gesetzesbegründung soll die telefonische Erreichbarkeit für den Verbraucher möglichst einfach und gut zugänglich sein. Technische Hindernisse, wie etwa verwirrende Menüführungen oder überlange Warteschleifen, stehen dem entgegen.

4.1.2 Identifikation der Verbrauchsstelle (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)

Anzugeben sind die erforderlichen Daten zur belieferten Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 5 EnWG). Name und Anschrift des Kunden sollten genannt werden. Die Darstellung kann in Textform erfolgen.

4.1.3 Vertragsdauer und geltende Preise (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)

Hier besteht die generelle Pflicht zur Angabe der abrechnungsrelevanten und aktuell geltenden Preise. Die Darstellung sollte grundsätzlich in Euro/a oder Euro/Monat ggf. anteilig erfolgen. Da die Tarifgestaltung unterschiedlich ist, können folgende Preisbestandteile in der Rechnung vorkommen: Verbrauchspreis/Arbeitspreis; Leistungspreis/Grundpreis (wenn einzelne Komponenten, dann getrennt darstellen); Geltende Preise.

Im Rahmen der Preisangabe ist der innerhalb der jeweiligen Preisperiode gültige Verbrauchspreis (siehe auch „Aufgliederung Verbrauch nach Perioden der Verbrauchspreise“) darzustellen. Zusätzlich muss die Angabe des zum Rechnungsdatum gültigen Preises erfolgen. Die Darstellung kann je nach Preisbestandteil in X Cent/kWh (verbrauchsabhängiger Preis) und/oder X Euro (Grundpreis) vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ oder Cent/kWh erfolgen.

4.1.4 Kündigungstermine (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)

Anzugeben sind der nächstmögliche Kündigungstermin und die Kündigungsfrist. Hierbei handelt es sich um Angaben, die es dem Kunden ermöglichen zu erkennen, wann und mit welchen Fristen er den Vertrag kündigen kann. Dies betrifft die Angabe von Vertragsdauer und Kündigungsfrist sowie die Angabe des nächstmöglichen Kündigungstermins in einem erläuternden Satz.

Bei Grundversorgungsverträgen ist zu berücksichtigen, dass diese nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GVV eine unbefristete Laufzeit haben, und jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden können. Bei einem Umzug ist der Kunde nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GVV zudem berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für faire Verbraucherverträge verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf der Mindestlaufzeit monatlich. Dies ist nach Ablauf der Mindestvertragszeit entsprechend in den Rechnungen anzupassen.



Darstellungsvorschlag Kündigungstermine

Vertragsdauer:

- bei unbefristeten Verträgen: „unbefristet“
- bei variabel befristeten Verträgen (kein Festvertrag): „bis Datum“ (Datum der nächstmöglichen wirksamen Kündigung - sich rechnerisch ergebender frühester Endtermin) oder Angabe der „Erstlaufzeit / Mindestlaufzeit in ... Jahren, Monaten“ (sich rechnerisch ergebender frühester Endtermin dann für nächstmöglichen Kündigungstermin erforderlich).“
- bei Festverträgen: „Vertrag endet automatisch zum...“, keine weiteren Angaben

Kündigungsfrist:

- *allg. Zeitraum nach Vertrag oder AGB (Beispiel: „drei Wochen vor Ende der Mindestlaufzeit“, „drei Wochen zum Monatsende“ etc.); bei Festverträgen: „Vertrag endet automatisch zum...“, keine weiteren Angaben*

Nächstmöglicher Kündigungstermin:

- *bei unbefristeten Verträgen: „Der Vertrag ist nächstmöglich unter Beachtung der Kündigungsfrist [von „Kündigungsfrist“] kündbar.“*
- *bei variabel befristeten Verträgen (kein Festvertrag): „Der Vertrag ist nächstmöglich zum „Termin“ [von „Vertragsdauer“] unter Beachtung der Kündigungsfrist [von „Kündigungsfrist“] kündbar.“*
- *bei Festverträgen: „Vertrag endet automatisch zum...“, keine weiteren Angaben*

4.1.5 Identifikation der Markt- und Messlokation (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EnWG)

Anzugeben sind der zuständige Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo-ID) und die Codenummer des Netzbetreibers. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich die Zählernummer und Anlagenadresse ebenfalls mit anzugeben.

Die Regelung ersetzt den bislang verwendeten Begriff Zählpunktbezeichnung, der mit der Einführung des MsbG überholt ist. Die Angaben zur Malo-ID und Melo-ID finden sich bereits typischerweise in den Rechnungen, da sie eine eindeutige Zuordnung der Verbrauchs- bzw. Entnahmestellen gewährleisten. Unter Angabe dieser Nummer kann beispielsweise eine Rückfrage zu einer Rechnung geklärt oder der Wechsel eines Energielieferanten in Auftrag gegeben werden.

4.1.6 Zählerstände und Verbrauchszeiträume (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EnWG)

Bei einer Verbrauchsabrechnung ist der Anfangszählerstand und der Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums anzugeben sowie der ermittelte Verbrauch im Abrechnungszeitraum. Die Art, wie der Zählerstand ermittelt wurde, ist optisch hervorgehoben zu kennzeichnen und die Gründe für die Verbrauchsschätzung sowie die zugrunde gelegten Faktoren bei einer Verbrauchsschätzung sind anzugeben.

Im Fall der Belieferung von B2B-Kunden sind diese Angaben (z.B. bei RLM-Messung) teilweise nicht möglich.



Darstellungsvorschlag Zählerstände und Verbrauchszeiträume

Zeitraum des von der Abrechnung betroffenen Stromverbrauchs

TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Angabe des Stromverbrauchs des Letztverbrauchers an der abzurechnenden Lieferstelle (Marktlokation) im Abrechnungszeitraum

Darstellungsvorschlag: X kWh

Angabe des Anfangs- und Endzählerstandes des abgerechneten Zeitraums

Anfangszählerstand: XXXX,xx

Endzählerstand: XXXX,xx

Kennzeichnung der Abgelesenen Zählerstände (als z.B. Buchstabe hinter dem Ablesewert und Erläuterung in einer Legende)

Ablesung durch Messstellenbetreiber (M)

Ablesung durch Kunden (K)

Verbrauchsschätzung (V)

Bei Verbrauchsschätzung z.B. als Fußnote zur Kennzeichnung „V“:

V*:

Grund der Verbrauchsschätzung:

[fehlende Daten bei Selbstablesung] [kein möglicher Zutritt zur Messeinrichtung] [Verbrauchszuordnung wegen unterjähriger Preisänderung] [defekte Messeinrichtung]

Die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren ergeben sich aus der Methode der Verbrauchsschätzung, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken (z.B. Metering-Code VDE-AR-N 4400, DVGW-Norm G685) erfolgt.

4.1.7 Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG)

Hierbei ist die bezogene Strommenge des Stromkunden an der Lieferstelle (Marktlokation) in grafischer Form als Vergleich des ermittelten Verbrauchs zu dem Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums anzugeben.

In Zusammenarbeit mit

Bei unterjähriger Abrechnung liegen diese Daten im ersten Jahr nicht vor. Der vormalige Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben bereitzustellen. Können diese nicht ermittelt werden, wird der Vorjahresverbrauch auf Basis der Verbrauchsangabe des Kunden oder der Verbrauchsangabe des Netzbetreibers geschätzt.

Bei teilbeliefernten Industrie-/Gewerbekunden, wo ein Vergleich mit dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum aufgrund unterschiedlicher Produktbasis in den beiden Zeiträumen nicht sinnvoll ist, kann dies nicht erfolgen.

Der Verbrauch und Vergleich kann mit den Angaben der Daten erfolgen:

Verbrauch im Zeitraum TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ: X kWh

Zur grafischen Darstellung Verweis auf die Erläuterungen zu § 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG.

4.1.8 Aufgliederung des Verbrauchs nach Perioden der Verbrauchspreise (§ 12 Abs. 2 StromGVV)

Bei Änderung der verbrauchsabhängigen Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums muss der für die jeweiligen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet werden; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen (sollten Ablesewerte zeitnah und plausibel vorliegen, können diese verwendet werden).

Darstellungsvorschlag: X kWh zu einem Preis von x Cent/kWh vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

4.1.9 Grafik zum Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG)

Mit der Novellierung des EnWG 2021 (§ 40 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 EnWG) sind auf der Kundenrechnung der ermittelte Verbrauch im Abrechnungszeitraum sowie der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums anzugeben.

Neu ist, dass dies für alle Letztverbraucher unter Verwendung von Grafiken erfolgen muss. Dabei ist darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält.

Die Einordnung des eigenen Jahresverbrauchs muss für den Kunden ersichtlich machen, ob sein Verbrauch im Vergleich zur Vergleichskundengruppe höher (überdurchschnittlich) oder niedriger (unterdurchschnittlich) ausfällt.

Letztverbraucher sind alle Strom- und Gaskunden, also auch Gewerbe, Dienstleistungen und Industrie. Hier eine differenzierte und aussagekräftige Vergleichsgrafik im o.g. Sinne zu erstellen ist weder mit vertretbarem Aufwand noch auf Grund der verfügbaren Datenlage möglich. Es ist also, wenn EVU die gesetzlichen Vorgaben für alle Letztverbraucher erfüllen wollen, nur

möglich, eine Vergleichsgrafik für Haushalte (mit dem Hinweis, dass diese für „Nicht-Haushaltkunden“ nicht aussagekräftig ist) auf allen Kundenrechnungen abzudrucken. Je nach Einschätzung durch das EVU kann eine allgemeine Grafik zum Verbrauch von „Nicht-Haushaltkunden“ in die Rechnung aufgenommen werden.

Bestimmte Kundengruppen können in einer Vergleichsgrafik nicht adäquat abgebildet werden. Das betrifft alle B2B-Kunden oder Spezialfälle mit atypischem Verbrauchsverhalten. Es empfiehlt sich in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass der Vergleich nicht alle Lieferverhältnisse berücksichtigen kann, und daher die Vergleichsgruppe in diesen Fällen nicht bestimmt werden kann.

Ein Hinweis auf die eigene Homepage, auf der Hintergründe zur Datenquelle und weiterführende Informationen gegeben werden, die einen individuellen Verbrauchsvergleich ermöglichen, kann zusätzlich erfolgen. Ebenso der Hinweis auf externe Webseiten, die einen validen individuellen Vergleich ermöglichen.

Bei der Vergleichsgrafik sollte sich der Kunde beim Wechsel des Energielieferanten in der gleichen Verbrauchsgruppe wie bei seinem bisherigen Lieferanten wiederfinden. Aus diesem Grund ist die Verwendung bundeseinheitlicher Vergleichsdaten zu empfehlen.

Die Darstellung des Vergleichs als Grafik ist bindend.

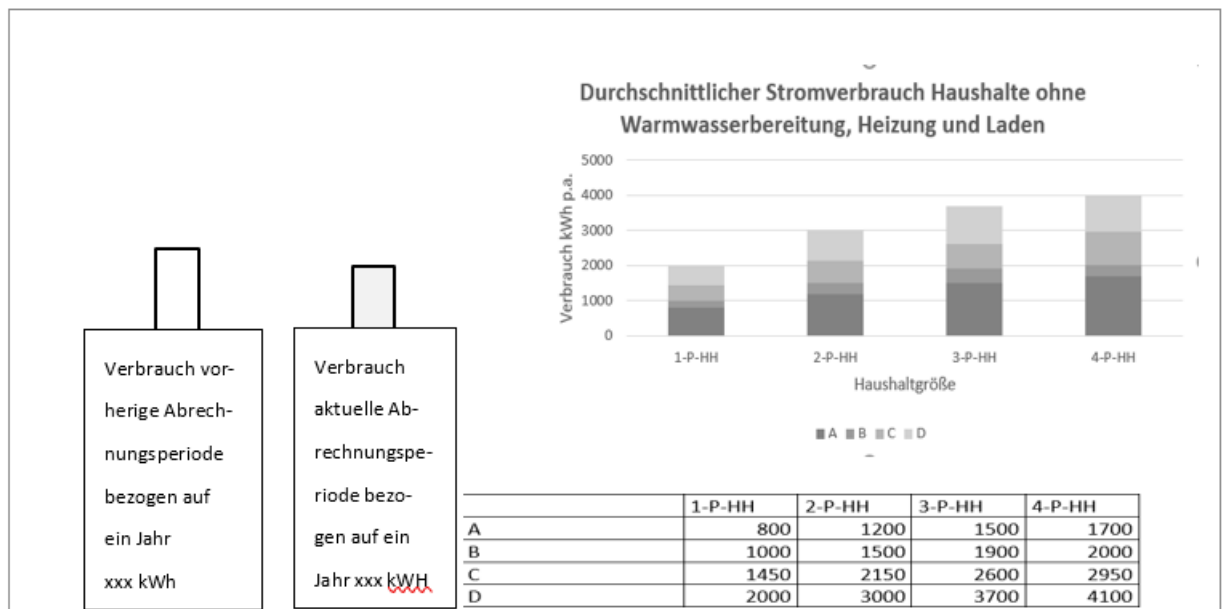
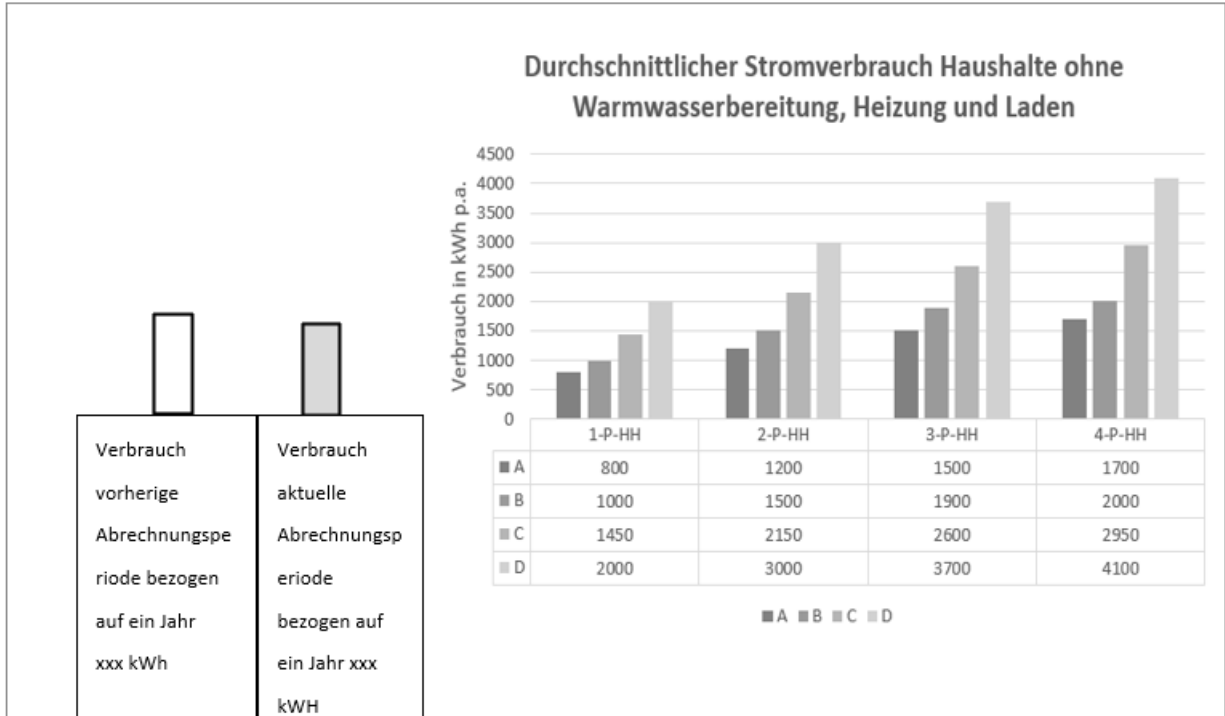
Es empfiehlt sich, im Anschluss an die Grafik Hinweise zum Energiesparen bzw. zu weiteren Informationen einzufügen, wie z. B. die gesetzlich vorgegebenen Hinweise nach § 4 Abs. 1 und 2 EDL-G. Die Darstellung der Grafik sollte eine deutliche Unterscheidung der verschiedenen Verbrauchsverhalten ermöglichen. Eine farbige Darstellung ist dafür vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

Im Rahmen einer Fußnote sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der individuelle Verbrauch erhöht, wenn Warmwasser elektrisch aufbereitet bzw. Heizstrom verwendet wird oder Fahrzeuge oder Batterie-Speicher geladen werden. Auch atypisches Verhalten kann in der Grafik nicht abgebildet werden.

Die vorgeschlagene Grafik stellt ein Best Practice-Beispiel und Vorschlag dar und soll als Anregung für eine mögliche Umsetzung dienen.



Darstellungsvorschläge Grafik für Haushaltskunden (schematisch)



In Zusammenarbeit mit



Darstellungsvorschläge Grafik für Haushaltskunden (schematisch)

Beschreibung in Fußnoten, an der Grafik die Einstufung (kann auch direkt in der Grafik erfolgen):

A: sehr geringer Verbrauch

B: geringer Verbrauch

C: durchschnittlicher Verbrauch

D: überdurchschnittlicher Verbrauch

Fußnote:

Die aufgeführten Stromverbräuche sind Orientierungswerte und nicht allgemeingültig. Auch Anwendungen im gewerblichen oder beruflichen Bereich sowie Spezialfälle mit atypischem Verbrauchsverhalten sind nicht berücksichtigt. Bei den Vergleichsgruppen handelt es sich um einen bundesweiten Durchschnittswert; regionale Unterschiede können Abweichung verursachen. Stromverbrauch durch Warmwasserbereitung, Wärmepumpen, Heizstrom und Elektromobilität wurden nicht berücksichtigt.

Hinweis:

- 1. Bei Fragen zum Energiesparen beraten wir Sie gerne. Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundestelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.*

[optional, wenn auch Nicht-Haushaltskunden die Rechnung erhalten]

- 2. Für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe ist die Vergleichsgrafik nicht aussagekräftig. Ein Vergleich der sehr unterschiedlichen Energiebedarfe unterschiedlicher Branchen und Unternehmensgrößen ist nur individuell möglich. Hier können über die Statistiken des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) ggf. branchentypische Verbräuche abgerufen werden.*

Basis der Grafik für Haushaltskunden sind die Daten des Stromspiegel 2021, Herausgegeben von co2online gemeinnützige GmbH, Hochkirchstraße 9, 10829 Berlin, www.stromspiegel.de

Es wurden Vergleichsdaten ohne Warmwasserbereitung, Heizung oder Ladung von E-Fahrzeugen verwendet.

In Zusammenarbeit mit

In dem Fall, dass es keine Vergleichsdaten für B2B-Kunden gibt bzw. eine Zuordnung nicht erfolgen kann, könnten ggf. allgemeine Darstellungen verwendet werden. Grundsätzlich empfiehlt sich der Hinweis, dass für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe eine Vergleichsgrafik wie im Haushaltbereich nicht aussagekräftig ist. Ein Vergleich der sehr unterschiedlichen Energiebedarfe unterschiedlicher Branchen und Unternehmensgrößen ist nur individuell möglich.

Hier kann z.B. auf die Statistiken des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) verwiesen werden. Eine allgemeine Grafik zu den Verbräuchen einzelner Sektoren ist möglich. Hierzu finden Sie ein Beispiel auf Basis der durchschnittlichen Verbräuche einzelner Sektoren in den letzten zehn Jahren im nachfolgenden Kasten.

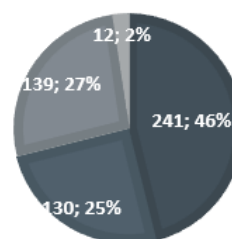


Möglicher Darstellungsvorschlag für B2B Kunden

1. Für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe ist eine Vergleichsgrafik wie im Haushaltbereich nicht aussagekräftig. Ein Vergleich der sehr unterschiedlichen Energiebedarfe unterschiedlicher Branchen und Unternehmensgrößen ist nur individuell möglich. Hier können über die Statistiken des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) ggf. individuelle branchentypische Verbräuche abgerufen werden.
2. Der über zehn Jahre gemittelten Verbrauch nach Verbrauchergruppen in Deutschland ist wie folgt aufgeteilt:

LETZTVERBRAUCH STROM NACH
 VERBRAUCHERGRUPPEN IN DEUTSCHLAND
 ANGABE IN MRD. KILOWATTSTUNDEN (QUELLE BDEW 2021,
 DURCHSCHNITT 10 JAHRE)

■ Industrie (Bergbau u. Verarb. Gewerbe) ■ Haushalte
 ■ Gewerbe, Handel, Dienstleistungen ■ Verkehr



Datenquellen: Übersicht über den Verbrauch aller Letztverbraucher BDEW, 2021

In Zusammenarbeit mit

4.1.10 Informationen über die Rechte zur Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherbeschwerden (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 bis 10 EnWG)

Hierbei sind Informationen über die Rechte und Pflichten im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die Letztverbrauchern (Haushaltkunden) im Streitfall zur Verfügung stehen anzugeben. Zu nennen sind die Adresse der Beschwerdestelle des Unternehmens, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Wenn diese Informationen in Rechnungen für B2B-Kunden enthalten sind, sollte darauf hingewiesen werden, dass der Verbraucherservice der BNetzA und die Schlichtungsstelle Energie ausschließlich für Haushaltkunden zur Verfügung stehen.



Darstellungsvorschlag Streitbeilegung und Verbraucherbeschwerden

*Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren **Kundenservice** per Post (Stadtwerke XY, Postfach XY, Stadt), telefonisch (Telefonnummer) oder per E-Mail (Kundenservice@LieferantXY.de) gerichtet werden.*

Informationen zum geltenden Recht, Ihren Rechten als Haushaltskunden sowie zum Schlichtungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Ihnen der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie *

Telefon 030 22480 - 500

Montag bis Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Adresse:

Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur

Postfach: 8001

53105 Bonn

Fax: 030 22480 - 323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de

In Zusammenarbeit mit

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle ENERGIE*** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und innerhalb von vier Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 - 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

**Der Verbraucherservice der BNetzA und die Schlichtungsstelle Energie stehen nicht für gewerbliche und industrielle Letztverbraucher zur Verfügung*

4.1.11 Informationspflichten zur Energieeffizienz (§ 4 EDL-G) und über Kontaktstellen zur Beratung in Energieangelegenheiten (§ 40 Abs. 2 Nr. 11 EnWG)

Dies betrifft die Informationspflichten zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen. Energielieferanten sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kunden durch Hinweis auf die Anbieterliste der BfEE zu informieren. Es bietet sich daher an, die Jahresendabrechnung als Informationsträger zu nutzen. Alternativ können auch andere Informationswege gewählt werden (z. B. Versendung von Broschüren). Darüber hinaus sind auch Kontaktinformationen zu Institutionen (z.B. Internetadressen) zur Verfügung zu stellen, bei denen sich die Kunden über Energieeffizienzmaßnahmen informieren können.

Zusätzlich sind mit der EnWG-Novelle 2021 Kontaktdaten (inklusive Internetadressen) zu Energieberatungen anzugeben. Hier empfiehlt es sich, neben den bundesweiten Energieberatungen (Verbraucherzentralen, Energieagenturen, Energieberatungen der Landesministerien, HEA, Stromspiegel etc.) ggf. auch die regionalen Energieberatungen der Verbraucherzentralen und die regionalen Energieagenturen einzubeziehen. Falls Ihr Unternehmen eigene Energieberatung anbietet, kann diese hier auch mit aufgeführt werden.

In Zusammenarbeit mit



Darstellungsvorschlag Kontaktstellen Energieeffizienz und Energieberatung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundestelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de“.

Informationen zu Energieeffizienz und Energieberatung finden Sie unter anderem auf folgenden Seiten:

- www.xyz
- www.zyx
- www.yxz

optional: [Wir [Unternehmen] bieten Ihnen unter [Kontaktdaten] Energieberatungen oder Informationen zur Energieeinsparung an.

4.1.12 Hinweise Lieferantenwechsel und Preisvergleichsinstrumente (§ 40 Abs. 2 Nr. 12 EnWG)

In der Rechnung ist ein Hinweis zur Verfügbarkeit und Möglichkeit eines Lieferantenwechsels zu geben. Diese Abrechnungsinformation entspricht der vertraglichen Vorgabe nach § 41 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 9 EnWG, einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel zu ermöglichen.



Darstellungsvorschlag Lieferantenwechsel und Preisvergleich

Im Fall eines Lieferantenwechsels ist dieser für Sie kostenfrei und innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen möglich.

Ebenso ist der Hinweis auf ein zertifiziertes Vergleichsportal für Stromlieferverträge zu geben. Die Regelung gilt nur für Stromrechnungen und setzt voraus, dass ein von der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 41c EnWG zertifiziertes Vergleichsportal am Markt verfügbar ist.

Da es noch kein Vergleichsportal nach § 41c EnWG gibt, kann diese Informationspflicht derzeit nicht erfüllt werden.

4.1.13 Tarif- oder Produktbezeichnung (§ 40 Abs. 2 Nr. 13 EnWG)

Neben der Nennung der einschlägigen Tarif- oder Produktbezeichnung ist anzugeben, ob die Belieferung im Rechnungszeitraum im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist. Der Hinweis entspricht der Produktkennzeichnungspflicht nach § 41 Abs. 2 Ziff. 6 EnWG sowie § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG.



Darstellungsvorschlag Tarif- oder Produktbezeichnung

„Name Produkt“ (GV, SV)

Legende als Fußnote:

GV: [Beflieferung im Rahmen der] Grundversorgung/ SV: [Beflieferung außerhalb der] keine Grundversorgung

4.1.14 Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 EnWG

Die folgenden Belastungen sind nach § 40 Abs. 3 EnWG gesondert auszuweisen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise sind:

- Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes
- Konzessionsabgabe
- Umlagen und Aufschläge (gesondert) die nach § 17f Absatz 5 sowie nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung
- Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
- Netzentgelte
- Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung (wenn Bestandteil des Liefervertrages)



Darstellungsvorschlag tabellarische Aufstellung

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro	Cent/kWh
	Stromsteuer	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		...
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		...
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		...
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		...
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		...
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		...
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		...
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	...	
Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung (wenn ein Kombivertrag vorliegt)	...	

(Umsatzsteuergesetz UStG) siehe unter „Umsatzsteuer“, Darstellungsvorschlag: Euro

Umlagen und Aufschläge nach § 17f Absatz 5 sowie nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012. Der verbleibende Kostenblock, der sich aus dem Saldo der staatlichen und regulatorischen Preisbestandteile vom Gesamtpreis ergibt, stellt den vom Vertrieb beeinflussbaren Kostenanteil dar.

Anders als in der Ausweisung der Preisbestandteile in den Allgemeinen Preisen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 StromGVV) ist der vom Vertrieb beeinflussbare Kostenanteil in der Rechnung nicht explizit auszuweisen. Es liegt daher im Ermessen des Lieferanten, ob und wie dieser Anteil in der Rechnung dargestellt wird. Es besteht weder in der GVV noch durch das EnWG die Verpflichtung, diesen vertrieblichen Residualbetrag (Sockelbetrag) aufzusplitten (Beschaffungskosten etc.).

Eine inhaltliche Erläuterung der auszuweisenden Preisbestandteile ist rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Zum besseren Verständnis der Preiszusammensetzung sowie zur Vermeidung

von Missverständnissen und ggf. kundenseitigen Nachfragen, kann es jedoch hilfreich sein, eine freiwillige Begriffserklärung in die Rechnung aufzunehmen oder zumindest auf der Webseite vorzuhalten (vgl. Kapitel 6).

4.1.15 Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG)

Hierbei ist die Darstellung des Energiemixes sowie der Umweltauswirkungen erforderlich.

Darstellungsvorschlag (vgl. BDEW-Leitfaden Stromkennzeichnung als Anlage zur Rechnung).

4.1.16 Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz UStG)

Bei Rechnungen an umsatzsteuerliche Unternehmer (§ 2 UStG) muss eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

4.1.17 Angaben zum zuständigen Messstellenbetreiber (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)

An dieser Stelle ist der Name (Kontaktdaten freiwillig) des für die Messlokation zuständigen Messstellenbetreibers aufzuführen.

4.1.18 Standardisierte Begriffserklärungen (§ 40 Abs. 4 EnWG)

Siehe Kapitel 6 des Leitfadens.

4.2 Mögliche zusätzliche Angaben (fakultativ) bzw. Darstellungsweisen

4.2.1 Hinweise auf zeitliche Dimension von Preisen

Hier kann der Gültigkeitszeitraum des aktuellen Preises angegeben werden.

Darstellungsvorschlag: Der aktuelle Preis gilt seit dem 01.01.2008. [oder] Ihr aktueller Preis gilt vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008.

4.2.2 Inhaltliche Erläuterung der auszuweisenden Preisbestandteile nach § 40 Abs. 3 EnWG

Vergleich Kapitel 6 Begriffsdefinitionen

4.2.3 Notrufnummer des Netzbetreibers

Der BDEW empfiehlt, hier die Kontaktdaten des Netzbetreibers für das Entstörungsmanagement anzugeben.

4.2.4 Beilagen zur Rechnung alternativ zum Abdruck in der Rechnung

Jeder Rechnung beigelegt oder in der Rechnung enthalten sein müssen die unten aufgelisteten Informationen.

- Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG (für Ermittlung und Darstellung Verweis auf den BDEW Leitfaden)
- Standardisierter Begriffe und Definitionen zu den für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren (§ 40 Abs. 4 EnWG)

Die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bleiben unberührt.

5 Regelmäßige Bereitstellung von Abrechnungsinformationen

Um den Erfordernissen der EU-Richtlinie zu genügen, sind in § 40b Abs. 2 und Abs. 3 EnWG neue **Informationspflichten zum Verbrauchsverhalten** vorgeschrieben. Dem Letztverbraucher sind in regelmäßigen Abständen seine Abrechnungsinformationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit er einen aktuellen Überblick über seinen Energieverbrauch und seine Energiekosten bekommt. Die Informationspflichten gelten sowohl für Strom- als auch Gaslieferverträge und der Anwendungsbereich ist **nicht auf Haushaltskunden beschränkt**.

Mit Abrechnungsinformationen sind gemäß der Legaldefinition nach § 3 Ziff. 1 EnWG Informationen gemeint, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Der bisherigen Rechtslage entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG (alt)) betrifft das die Darstellung der Verbrauchswerte sowie die damit verbundenen Kosten auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Energiepreises. Die Abrechnungsinformationen sind ausdrücklich keine Rechnung, sondern lediglich eine unterjährige Information zum Verbrauchsverlauf. Die Datenbereitstellung kann über die Internetseite des Energielieferanten oder andere geeignet elektronische Medien erfolgen, wie beispielsweise eine unternehmenseigene App. Eine Übermittlung der Daten per E-Mail setzt allerdings die Verwendung geeigneter Verschlüsselungstechnologie voraus, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.



Internetseite für Abrechnungsinformationen

Die Abrechnungsinformationen können dem Kunden auf der unternehmenseigenen Internetseite im individuellen Kundenkonto hinterlegt werden, so dass der Kunde die Daten jederzeit einsehen kann. Eine aktive Versendung per E-Mail oder per Post ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Kunde über die Hinterlegung aktueller Abrechnungsinformationen beispielsweise per E-Mail oder SMS informiert wird.

Die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen erfolgt monatlich, quartalsweise oder halbjährig und hängt von der Art der Messeinrichtung ab, die beim Kunden installiert ist:

- Eine **monatliche Datenbereitstellung** ist bei Messeinrichtungen vorgesehen, bei denen eine Fernauslesung erfolgt, was in der Regel bei intelligenten Messsystemen (iMSys) der Fall ist. Die Regelung entspricht zwar der bisherigen Rechtslage nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG (alt).
- Eine **halbjährige Datenbereitstellung** ist bei Messsystemen vorgeschrieben, bei denen keine Fernauslesung möglich ist. Davon betroffen sind in der Regel die modernen

In Zusammenarbeit mit

Messeinrichtungen (mME) und die konventionellen Messeinrichtungen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen nach § 40b Abs. 1 Ziff. 2 EnWG entschieden hat, damit überhaupt die Möglichkeit besteht, dem Kunden die Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Statt der standardmäßigen halbjährigen Datenbereitstellung kann der Letztverbraucher auch einen dreimonatigen Turnus verlangen.

Hinsichtlich der Datenbasis für die Abrechnungsinformationen verweist § 40b Abs. 4 EnWG auf die Verbrauchsermittlung nach § 40a EnWG. Das heißt, die Daten für die Abrechnungsinformationen sind vom Kunden im Rahmen der Selbstablesung bereitzustellen. Eine unterjährige Zwischenablesung durch den Lieferanten ist nicht erforderlich. Sofern der Kunde keine selbst abgelesenen Zählerstände übermittelt, erfolgen die Abrechnungsinformationen auf Grundlage einer Verbrauchsschätzung bzw. Ersatzwertbildung. Für die praktische Umsetzung bietet es sich an, dem Letztverbraucher auf der Internetseite in seinem Kundenkonto die jederzeitige Möglichkeit zur Übermittlung seiner Zählerstände anzubieten, auf deren Grundlage die Abrechnungsinformationen dann bereitgestellt werden.

- **Keine Datenbereitstellung** von Abrechnungsinformationen ist bei Letztverbrauchern erforderlich, die sich bislang nicht für eine elektronische Abrechnung entschieden haben und bei denen keine Fernauslesung möglich ist. Dieser Kundengruppe ist auch **nicht alternativ per Post** eine Abrechnungsinformation in Papierform zu übermitteln.

6 Standardisierte Begriffserklärungen nach (§ 40 Abs. 4 EnWG)

Energielieferanten haben für Letztverbraucher die für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.

Die folgende Aufzählung beinhaltet auch Begriffe, die eventuell für eine bestimmte Kundengruppe nicht relevant sind und ggf. nicht aufgeführt werden müssen (z. B. Blindarbeit). Für die Abrechnung von Nicht-Haushaltskunden müssen ggf. weitere Definitionen aufgeführt werden. Die hier aufgeführten Definitionen sind aus Sicht des BDEW geeignet, die rechtlichen Anforderungen des EnWG zu erfüllen, sind jedoch nur eine Empfehlung und kein festgelegter Standard.

Abschlag	Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch auf Basis des Verbrauchs im vorherigen Abrechnungszeitraum.
Blindarbeit	Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern beim Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder verbraucht wird. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Grundpreis	Preis für Leistungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Leistungspreis	Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.
Lieferstelle (Marktlokation)	Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird
Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo – ID)	dient der eindeutigen Identifizierung einer Marktlokation (Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle)

Identifikationsnummer der Messlokation	dient der eindeutigen Identifizierung einer Messlokation (Messeinrichtung)
Messstellenbetrieb	umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten sowie die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung
Netzbetreiber-nummer	dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen einschließlich bestimmter staatlicher Abgaben, die mit den Netzentgelten erhoben werden
Offshore-Netzumlage	sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromkennzeichnung	informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energimix) und dessen Umweltauswirkungen; Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.
Stromsteuer / Energiesteuer	eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Umlage Abschaltbare Lasten	dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
Verbrauch (kWh)	Die in Anspruch genommene Arbeit und wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.
Verbrauchspreis oder Arbeitspreis	bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie
§ 19 Strom-NEV-Umlage	finanziert die entgangenen Erlöse von Stromnetzbetreibern, die wegen der Gewährung reduzierter Netzentgelte für atypische und stromintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) entstehen. Die entgangenen Erlöse werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert
 Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen
 und Steuern
 Bereichsleiter Recht
 T +49 30 58580-132
seifert@vku.de

Sabine Jaacks
 Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energiever-
 trieb und Energiehandel
 T +49 30 58580-180
jaacks@vku.de

In Zusammenarbeit mit